


**REPUBLIK ÖSTERREICH**

 BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Geschäftszahl 15.192/6-I/5/85

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

**Rat Dr. Zimmermann**

Klappe 5146 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

 An das  
 Präsidium des Nationalrates  
 Parlament  
1016 Wien

 Bitte in der Antwort die  
 Geschäftszahl dieses  
 Schreibens anführen.

Datum: 18. SEP. 1985

Verteilt 19.9.85 Kanz

 Betr.: Entwurf eines Bundesge-  
 setzes, mit dem das Bundesgesetz  
 über die Beförderung gefährlicher  
 Güter auf der Straße geändert wird;  
 Stellungnahme

 Das Bundesministerium für Bauten und Technik beeckt sich, in  
 der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium  
 für öffentliche Wirtschaft und Verkehr gerichteten Stellungs-  
 nahme zum Entwurf des o.a. Bundesgesetzes zu übermitteln.
25 Beilagen

Wien, am 9. September 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Schuberth

 Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:



# REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Geschäftszahl 15.192/6-I/5/85

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Rat Dr. Zimmermann

Klappe 5146 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das  
Bundesministerium für öffentl.  
Wirtschaft und Verkehr  
Sektion IV, Straßenverkehr

Karlsplatz 1  
1015 Wien

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Betr.: Entwurf eines Bundesge-  
setzes, mit dem das Bundesge-  
setz über die Beförderung ge-  
fährlicher Güter auf der Straße  
geändert wird;

Dringend !

Stellungnahme

zu Zl. 71.545/5-IV/2-85 vom 19.7.1985

Das Bundesministerium für Bauten und Technik beeht sich, zum Entwurf der o.a. Novelle die folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Gemäß § 22 GGSt darf ein gefährliches Gut nur befördert werden, wenn dem Lenker die dort angeführten Begleitpapiere übergeben wurden und von ihm in der Beförderungseinheit mitgeführt werden. Da gemäß § 1 Abs. 6 GGSt vom Anwendungsbereich des Abschnittes II die Verpackungen, die zur Beförderung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen verwendet werden, das sind die Druckbehälter, ausgenommen sind, fehlen in § 22 des GGSt entsprechende Bestimmungen.

Da sich auch in der Dampfkesselverordnung (DKV) keine Regelung befindet, die eine Überprüfung dieser Begleitpapiere ermöglichen würde, besteht nach ho. Ansicht eine Rechtslücke, die tunlichst zu schließen wäre.

Dies könnte durch die Einfügung einer Bestimmung in § 22 GGSt

./.

geschehen, welche der Exekutive auch die Kontrolle der Begleitpapiere, die gemäß der DKV mitzuführen sind, ermöglichen würde.

Nach ho. Ansicht wäre es am zweckmäßigsten, § 22 Abs. 1 Z 4 zu ergänzen und § 22 Abs. 1 Z 7 GGSt um eine lit. e zu erweitern. So könnte § 22 Abs. 1 Z 4 GGSt etwa lauten:

"4. die gemäß § 2 Abs. 1 sonst in Betracht kommenden Vorschriften, insbesondere über die Beförderungsart, das Zusammenladen, die Handhabung und Verstauung und das Reinigen und Entgiften, ferner die Vorschriften für solche Verpackungen, die zur Beförderung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen verwendet werden (Druckbehälter gemäß den Bestimmungen des Art. 48 des VEG, BGBl. Nr. 277/1925 i.d.F. des § 2 des Bundesgesetzes vom 21.1.1948, BGBl. Nr. 55), erfüllt sind, "

§ 22 Abs. 1 Z 7 lit. e GGSt könnte etwa lauten:

"e) die Bescheinigung gemäß § 36 Abs. 19 der Dampfkesselverordnung, BGBl. Nr. 83/1948 i.d.g.F., soferne eine solche vorgeschrieben ist und".

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermitteln.

Wien, am 9. September 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Schuberth

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:





# REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Geschäftszahl 15.192/6-I/5/85

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

Rat Dr. Zimmermann

Klappe 5146 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das  
Bundesministerium für öffentl.  
Wirtschaft und Verkehr  
Sektion IV, Straßenverkehr

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Karlsplatz 1  
1015 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesge-  
setzes, mit dem das Bundesge-  
setz über die Beförderung ge-  
fährlicher Güter auf der Straße  
geändert wird;

Dringend !

Stellungnahme

zu Zl. 71.545/5-IV/2-85 vom 19.7.1985

Das Bundesministerium für Bauten und Technik beeht sich, zum Entwurf der o.a. Novelle die folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Gemäß § 22 GGSt darf ein gefährliches Gut nur befördert werden, wenn dem Lenker die dort angeführten Begleitpapiere übergeben wurden und von ihm in der Beförderungseinheit mitgeführt werden. Da gemäß § 1 Abs. 6 GGSt vom Anwendungsbereich des Abschnittes II die Verpackungen, die zur Beförderung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen verwendet werden, das sind die Druckbehälter, ausgenommen sind, fehlen in § 22 des GGSt entsprechende Bestimmungen.

Da sich auch in der Dampfkesselverordnung (DKV) keine Regelung befindet, die eine Überprüfung dieser Begleitpapiere ermöglichen würde, besteht nach ho. Ansicht eine Rechtslücke, die tunlichst zu schließen wäre.

Dies könnte durch die Einfügung einer Bestimmung in § 22 GGSt

./.

geschehen, welche der Exekutive auch die Kontrolle der Begleitpapiere, die gemäß der DKV mitzuführen sind, ermöglichen würde.

Nach ho. Ansicht wäre es am zweckmäßigsten, § 22 Abs. 1 Z 4 zu ergänzen und § 22 Abs. 1 Z 7 GGSt um eine lit. e zu erweitern. So könnte § 22 Abs. 1 Z 4 GGSt etwa lauten:

"4. die gemäß § 2 Abs. 1 sonst in Betracht kommenden Vorschriften, insbesondere über die Beförderungsart, das Zusammenladen, die Handhabung und Verstauung und das Reinigen und Entgiften, ferner die Vorschriften für solche Verpackungen, die zur Beförderung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen verwendet werden (Druckbehälter gemäß den Bestimmungen des Art. 48 des VEG, BGBl.Nr. 277/1925 i.d.F. des § 2 des Bundesgesetzes vom 21.1.1948, BGBl.Nr. 55), erfüllt sind, "

§ 22 Abs. 1 Z 7 lit. e GGSt könnte etwa lauten:

"e) die Bescheinigung gemäß § 36 Abs. 19 der Dampfkesselverordnung, BGBl.Nr. 83/1948 i.d.g.F., soferne eine solche vorgeschrieben ist und" .

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermitteln.

Wien, am 9. September 1985

Für den Bundesminister:

Dr. Schuberth

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

